



3G-Regel:

3G steht für vollständig **geimpft**, **genesen** oder negativ **getestet**. Nach der 3G-Regel dürfen nur Personen bestimmte Orte oder Veranstaltungen besuchen, die einen Impfnachweis über eine [vollständige Impfung oder einen Genesenennachweis oder einen negativen Test](#) nachweisen können. Wenn die 3G-Regel gilt, sind als negative Tests [Testungen vor Ort unter Aufsicht, betriebliche Testungen durch geschultes Personal und Testungen durch einen Leistungserbringer im Rahmen der Corona Testverordnung](#) oder [PCR-Tests](#) möglich. In Bus und Bahn darf die Testabnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Am Arbeitsplatz darf der Schnelltest bis zu 24 Stunden, der PCR-Test bis zu 48 Stunden alt sein.

2G-Regel:

Die 2G stehen für [vollständig geimpft oder genesen](#). Wenn die 2G-Regel gilt, dürfen nur Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, den Ort oder die Veranstaltung besuchen. Ein negativer Corona-Test alleine reicht nicht aus.

Wer gilt als vollständig geimpft? (Definition des Paul-Ehrlich-Instituts)			
1. Ereignis	2. Ereignis	Vollständig geimpft und Ausnahmetatbestände, die einen vollständigen Impfschutz mit einer einzelnen Impfdosis begründen	Hinweis
1 Impfung	1 Impfung	ab Tag 15 ab 2. Ereignis (gezählt ab dem ersten Tag nach dem Tag der 2. Impfung)	Auch bei Johnson und Johnson
1 Impfung	PCR positiv	ab Tag 29 des PCR-Tests (gezählt ab dem ersten Tag nach dem Tag der Vornahme der Testung)	
PCR positiv	1 Impfung	Sofort ab 2. Ereignis	
Antikörper*	1 Impfung	Sofort ab 2. Ereignis	

* Antikörper-Test nur gültig, wenn zuvor noch keine Impfung erfolgt war



Wer gilt als genesen?		
1. Ereignis	Genesenenstatus*	
PCR positiv	von Tag 29 bis Tag 90 (jeweils gezählt ab dem ersten Tag nach dem Tag der Vornahme der Testung)	Ein Antikörpernachweis darf für den Genesenennachweis/-status nicht verwendet werden

*gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung §2 Nr. 3

2G-Plus-Regel:

An Veranstaltungen, bei denen die 2G-Plus-Regel gilt, können nur [vollständig geimpfte oder genesene](#) Personen teilnehmen, die [zusätzlich](#) das negative Ergebnis eines [Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests](#) vorlegen können. Für Personen mit [Auffrischimpfung \(Booster-Impfung\) und Personen, die von der Quarantäne befreit sind](#), entfällt die zusätzliche Testpflicht bei 2G-Plus. Ausnahmen gelten für bestimmte Bereiche wie zum Beispiel beim Zutritt zu Pflegeheimen und Krankenhäusern. Hier sollen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner auch Personen mit Booster-Impfung ein negatives Testergebnis vorlegen.

Wer ist <u>dauerhaft</u> von der Quarantäne und von der Testpflicht bei 2G-Plus befreit (nur wenn symptomfrei)?				
1. Ereignis	2. Ereignis	3. Ereignis**	Von der Quarantäne dauerhaft befreit ab	Hinweis
1 Impfung	1 Impfung	1 Impfung	Sofort ab 3. Ereignis	= geboostert gilt auch bei Johnson und Johnson
PCR positiv	1 Impfung		Sofort ab 2. Ereignis	weitere Auffrischimpfung** wird dringend empfohlen
1 Impfung	PCR positiv		ab Tag 29 des PCR-Tests (gezählt ab dem ersten Tag nach dem Tag der Vornahme der Testung)	



1 Impfung	1 Impfung	PCR positiv	ab Tag 29 des PCR-Tests (gezählt ab dem ersten Tag nach dem Tag der Vornahme der Testung)	→ in der Regel im Abstand 3 Monaten zu letztem Ereignis
Antikörper*	1 Impfung		Sofort ab 2. Ereignis	

* Antikörper-Test nur gültig, wenn zuvor noch keine Impfung erfolgt war

** siehe STIKO Empfehlung zur dritten Impfung: Personen mit Auffrischimpfung sind deutlich besser vor einer Erkrankung geschützt als Personen mit Grundimmunisierung. Nach einer Auffrischung reduziert sich das Risiko sich zu infizieren und zu erkranken.

Wer ist <u>für 3 Monate</u> von der Quarantäne und in dieser Zeit von der Testpflicht bei 2G-Plus befreit?			
1. Ereignis	2. Ereignis	gültig von - bis	Hinweis
1 Impfung	1 Impfung	ab Tag 15 - Tag 90 (gezählt ab dem ersten Tag nach dem Tag der 2. Impfung)	gilt auch bei Johnson und Johnson
PCR positiv		ab Tag 29 - Tag 90 (jeweils gezählt ab dem ersten Tag nach dem Tag der Vornahme der Testung)	

Grundsätzliche Ausnahme von der 2G-Plus-Regel:

- Die Voraussetzungen gelten bei Kindern bis 3 Monate nach Vollendung ihres 12. Lebensjahres als erfüllt, §3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1, § 3 Abs. 8 Nr. 1 CoBeLVO.
- Es gelten aber weitere bereichsspezifische Ausnahmen, z.B. in §§ 5, 9, 10, 11 CoBeLVO.